

Mobilität auf den städtischen Friedhöfen

Ziffer 1: Elektrofahrtdienst im Waldfriedhof-Alter Teil

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01728 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark am 10.10.2017

Elektrofahrtdienst im Waldfriedhof - Alter Teil

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02405 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark am 22.11.2018

Waldfriedhof - Radlerlaubnis vom Lorettoplatz zur Graubündner Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00231 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern am 22.07.2021

Elektrofahrzeuge für Friedhöfe

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01097 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21- Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12795

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 18.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Den Städtischen Friedhöfen München (SFM) liegen die oben genannten Empfehlungen aus Bürgerversammlungen vor, die das Thema Mobilität betreffen. Mit dieser Beschlussvorlage werden diese Anträge behandelt.
Inhalt	Es werden die Voraussetzungen zur Nutzung von Fahrzeugen auf den städtischen Friedhöfen dargestellt. Des Weiteren wird erläutert, warum keine „Radl-Strecke“ im Waldfriedhof eingerichtet wird. Die SFM haben eine Möglichkeit gefunden, um Besucher*innen mit Elektrofahrzeugen an die Gräber fahren zu können. Sollten weitere Fahrzeuge angeschafft werden, so sind so weit als möglich Elektrofahrzeuge zu wählen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: nein.
Entscheidungsvorschlag	Die vier Empfehlungen aus den Bürgerversammlungen sind geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Mobilität, Radlstrecke, Waldfriedhof, Friedhofsfahrdienst, Friedhof, Elektrofahrzeuge, E-Mobilität
Ortsangabe	München

Mobilität auf den städtischen Friedhöfen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12795

4 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 18.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
1.1 Radlerlaubnis vom Lorettoplatz zur Graubündner Straße	2
1.2 Elektrofuhrdienst im Waldfriedhof - Alter Teil.....	3
1.3 Elektrofahrzeuge für Friedhöfe	4
1.3.1 Fuhrpark der SFM.....	4
1.3.2 Fuhrpark der Friedhofsgewerke	4
1.3.3 Einfahrt von Privatpersonen	4
2. Klimaprüfung.....	5
3. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	5
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die städtischen Friedhöfe sind würdevolle Bestattungsorte. Sie werden von denjenigen aufgesucht, die dort einem verstorbenen Menschen gedenken wollen oder nach Ruhe suchen. Um diese Ruhe nicht zu stören, gelten dort besondere Regeln. So ist es nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die Friedhöfe mit einem Fahrzeug zu befahren.

Die Hauptfriedhöfe, allen voran der Waldfriedhof, umfassen jedoch sehr große Flächen und die Wege von den Eingängen zu den einzelnen Grabstätten können bisweilen sehr weit sein. Dies trifft vor allem ältere Menschen oder Personen, die gesundheitlich eingeschränkt sind und keine weiten Strecken (mehr) laufen können. Auch für Grabnutzende, die Graberde oder Pflanzzubehör zum Grab bringen müssen, können die langen Wege zum Hindernis werden.

Die Städtischen Friedhöfe München (SFM) bieten bereits seit Längerem Hilfen in diesen Situationen an: So werden beispielsweise Leihrollstühle und Leihschubkarren angeboten. Zudem besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen mit privaten PKWs in den Friedhof einzufahren. Dennoch wünschen sich viele Besuchende weitergehende Unterstützung, um ihre Grabstätten schneller oder komfortabler zu erreichen.

Bei den SFM gingen in den vergangenen Jahren vier Empfehlungen aus Bürgerversammlungen ein, die sich mit der Thematik Mobilität auf den städtischen Friedhöfen auseinandersetzen. Hierbei handelt es sich um die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01728 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark am 10.10.2017 (Ziffer 1: Elektrofahrerdienst im Waldfriedhof-Alter Teil), die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02405 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark am 22.11.2018 (Elektrofahrerdienst im Waldfriedhof), die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00231 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 – Hadern am 22.07.2021 (Waldfriedhof - Radlerlaubnis vom Lorettoplatz zur Graubündner Straße) sowie die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01097 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21- Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 (Elektrofahrzeuge für Friedhöfe).

Die 3-Monatsfrist zur Erledigung der Anträge konnte aufgrund der komplexen Prüfungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsphasen der einzelnen Empfehlungen jeweils nicht eingehalten werden.

1.1 Radlerlaubnis vom Lorettoplatz zur Graubündner Straße

Die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00231 (Anlage 1) der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern am 22.07.2021 fordert, dass im Waldfriedhof zwischen Lorettoplatz und Graubündner Straße eine Strecke geschaffen wird, die mit dem Fahrrad durchquert werden kann.

Grundsätzlich ist das Fahrradfahren auf den städtischen Friedhöfen satzungsgemäß nicht erlaubt. Fahrräder dürfen zwar mitgebracht werden, müssen innerhalb der Friedhöfe aber geschoben werden. Diese Regelung dient zum einen dem Schutz der Menschen, die den Friedhof besuchen und die den Weg zum Grab ungestört von Fahrverkehr zurücklegen wollen und ggf. auf Gehhilfen angewiesen sind. Zum anderen sind die Friedhöfe Orte der Trauer und keine Freizeit- und Sportstätten. Losgelöst vom geschäftigen Alltag der Großstadt soll man innerhalb der Friedhofsmauern entschleunigen und zur Ruhe kommen können.

Die SFM haben großes Verständnis für diejenigen Menschen, die aufgrund der langen Wege zu ihrem Grab auf ein Transportmittel angewiesen sind. Es ist bekannt, dass

manche Menschen, die weiten Wege zu Fuß nicht mehr gut bewältigen können, aber dass die Strecke mit dem Fahrrad für sie gerade noch machbar ist. Die Mitarbeiter*innen der SFM beachten dies bei der Ahndung des Radfahrverbotes.

Aufgrund des Sanierungsbeschlusses von 2021 wurde im Sanierungsgebiet Moosach im Rahmen eines Pilotprojektes auf dem Westfriedhof das Radfahren vorübergehend erlaubt. Im Zeitraum vom Mai bis Oktober 2022 war die Querung des Westfriedhofs auf einer festgelegten Route möglich. Aufgrund der 2024 beginnenden Sanierung der Gießwasserleitungen und der folgenden Generalsanierung des Westfriedhofes wird es auf dem Westfriedhof vermehrt zu Fahrverkehr kommen. Aus diesem Grund wird erst nach der Generalsanierung des Westfriedhofs eine Öffnung für Radfahrende erneut geprüft.

Auf dem Waldfriedhof zeigt sich jedoch eine andere Situation als auf dem Westfriedhof. Dort führt die gewünschte Querung des Waldfriedhofs zum Teil entlang von belegten Gräberfeldern, anders als auf dem Westfriedhof. Auch ist aufgrund der gewachsenen Strukturen auf dem Waldfriedhof die Radstrecke weniger übersichtlich und es besteht hierdurch eine erhöhte Unfallgefahr.

Die Durchquerung des Friedhofs zum Teil in sportlichem Tempo, um abseits der Straßen bequem und schnellstmöglich von Punkt A zu Punkt B zu gelangen, soll nicht das Ziel der Öffnung der Friedhöfe für Radfahrende sein. Dies ist allerdings die Intention des Antrags, der ganz gezielt die Vermeidung der Fürstenrieder Straße als Grund für die Radlerlaubnis nennt. Die SFM sehen diesen Antrag daher kritisch. Insbesondere führt die vom Antragsteller vorgeschlagene Strecke direkt durch belegte Gräberfelder hindurch. Radfahrende sind zudem oft mit Geschwindigkeiten unterwegs, die eine schnelle Reaktion auf trauernde Menschen, die sich auf dem Weg zu ihren Gräbern befinden, kaum mehr ermöglichen. Insbesondere sollen Friedhöfe auch nicht als „Abkürzung“ zwischen zwei Orten genutzt werden.

Aus den genannten Gründen schlägt das GSR vor, der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00231 zur Einrichtung einer Radl-Strecke zwischen Lorettoplatz und Graubündner Straße nicht zu folgen.

1.2 Elektrofahrdienst im Waldfriedhof - Alter Teil

Die beiden unter dem Betreff „Elektrofahrdienst im Waldfriedhof Alter Teil“ gleichlautenden Empfehlungen Nr. 14-20 / E 01728 (Anlage 2) bzw. Nr. 14-20 / E 02405 (Anlage 3) der Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 7 - Sendling-Westpark am 10.10.2017 und 22.11.2018 beantragen, anlässlich des Festes Allerheiligen für gehbehinderte Menschen einen Shuttledienst zum Grab beziehungsweise Elektromobile anzubieten.

Die SFM sind diesen Empfehlungen inzwischen umfänglich nachgekommen und haben auch andere Großfriedhöfe miteinbezogen. So wird auf dem Waldfriedhof, dem Nordfriedhof, dem Ostfriedhof sowie auf dem Neuen Südfriedhof seit Ende letzten Jahres ein Fahrdienst für Friedhofsbesucher*innen angeboten. Hierfür werden elektrische Golf-Carts verwendet, die eine Möglichkeit der Mitfahrt für bis zu drei Besuchende bieten. Es besteht auch die Möglichkeit, Blumenerde und Gehwägen in die Carts einzuladen.

Die Golf-Carts sind an bestimmten Friedhofseingängen zu finden, zudem kreisen die Fahrer*innen durch den Friedhof und sprechen Besucher*innen gezielt an, um ihnen eine Mitfahrt anzubieten. Der Service wird zu den Betriebszeiten der Friedhöfe (Montags bis Donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitags bis 14:00 Uhr) angeboten und ist kostenlos. Am Tag des Allerheiligenfestes wird der Service ebenfalls angeboten.

Zusätzlich zu diesem Angebot stellen die SFM nach wie vor auf allen Friedhöfen Rollstühle zur Verfügung, die von mobilitätseingeschränkten Menschen ausgeliehen werden

können. Die Pfandschubkarren zum Transport von Erde und Pflanzgut sind ebenfalls ein Teil des unterstützenden Angebots der SFM.

1.3 Elektrofahrzeuge für Friedhöfe

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01097 (Anlage 4) der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 beantragt eine Änderung der Regelungen des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 7 der Friedhofssatzung. Das Ziel des Antrags ist es, dass Fahrzeuge, die nach einem bestimmten Stichtag neu zugelassen und innerhalb der Friedhöfe bewegt werden, nicht mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sein dürfen.

Den SFM ist der Natur- und Umweltschutz sehr wichtig. Die Friedhöfe sind bedeutende Bestandteile der Natur und bieten innerhalb der dichten städtischen Bebauung einen Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Aus diesem Grund wird bereits viel unternommen, um Einschränkungen durch Lärm und Abgase zu vermeiden.

1.3.1 Fuhrpark der SFM

Ein wichtiger Schritt bei der Lärm- und Abgasvermeidung innerhalb der Friedhöfe ist der sukzessive Umstieg auf E-Mobilität. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen bis zu einem Gewicht von 2,5 Tonnen werden bei den SFM nur noch Elektrofahrzeuge erworben. Derzeit sind auf den Friedhöfen 17 PKW und 7 Kleintransporter im Einsatz. Bis spätestens Ende 2025 sollen diese ausnahmslos durch Elektromodelle ersetzt werden.

Auch bei anderen Fahrzeugtypen, wie beispielsweise Elektro-Geräteträgern, wird bereits geprüft, inwiefern ein Umstieg auf E-Varianten erfolgen kann.

Bei den SFM kommen jedoch auch Fahrzeuge zum Einsatz, bei denen derzeit noch kein Austausch durch E-Modelle möglich ist. So gibt es auf dem Markt derzeit beispielsweise noch keine elektrischen Grabmacherbagger und auch keine elektrischen Kleintraktoren, die den Anforderungen entsprechen. Hier werden die SFM nach wie vor auf Modelle mit Verbrennungsantrieb zurückgreifen müssen.

In manchen Fällen waren die Tests mit marktgängigen E-Modellen für die SFM auch nicht zufriedenstellend: Beispielsweise sind die existenten Elektro-Radladermodelle derzeit nicht leistungsstark genug, um die Arbeiten, die auf den Friedhöfen erledigt werden müssen, durchführen zu können. Der Markt wird aber selbstverständlich weiter beobachtet.

1.3.2 Fuhrpark der Friedhofsgewerke

Die Friedhöfe sind die Arbeitsplätze der dort tätigen Steinmetzbetriebe, Gärtnereien und Dekorateur. Zwar können die SFM in der Friedhofssatzung Bestimmungen aufnehmen, die die Art und Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof regeln. Hier muss jedoch das Verhältnismäßigkeitsgebot beachtet werden. Ein Verbot von Verbrennungsmotoren auf den Friedhöfen, insbesondere vor dem oben dargestellten Hintergrund der fehlenden Fahrzeugtypen auf dem Markt, würde die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit in mancherlei Hinsicht unmöglich machen und wäre derzeit ein unangemessener Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz.

1.3.3 Einfahrt von Privatpersonen

Der private Fahrverkehr auf den Friedhöfen hält sich sehr in Grenzen. Die Einfahrenden sind in der Regel nur diejenigen, die körperlich eingeschränkt sind. So dürfen Menschen, die über das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis verfügen, oder Personen, die aufgrund eines anderen schweren körperlichen Leidens den Weg zum Grab nicht mehr zu Fuß zurücklegen können, den Friedhof mit ihrem privaten PKW befahren. In Ausnahmefällen darf das Fahrzeug auch verwendet werden, um Erde zum Grab zu transportieren, wenn sich die Grabinhaber*innen vorher bei

der Verwaltung vor Ort anmelden. Diese sehr wenigen Einfahrten fallen aus Sicht der SFM nicht ins Gewicht und es wäre unangemessen, diesen meist körperlich schwer eingeschränkten Personen die Möglichkeit zu nehmen, das Grab ihrer Verstorbenen zu besuchen, wenn sie über kein Elektrofahrzeug verfügen.

Zudem sei angemerkt, dass die privaten Einfahrten künftig ohnehin abnehmen werden, da, wie unter Punkt 1.2 angeführt, die SFM auf den Friedhöfen nun einen elektrischen Fahrservice anbieten.

Aus den oben geschilderten Gründen schlägt das GSR vor, der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01097 nicht zu folgen, den Einsatz von Elektrofahrzeugen auf Friedhöfen jedoch trotzdem zu intensivieren.

2. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein. Das RKU wurde im Rahmen der stadtweiten Abstimmung beteiligt.

3. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Keine Abstimmung mit Querschnittsstellen und Fachreferaten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Gremien der Bezirksausschüsse 20 - Hadern, 21 – Pasing-Obermenzing sowie 7 - Sendling-Westpark wurden um Stellungnahme gebeten und stimmten der Beschlussvorlage jeweils zu.

Nachtragsbegründung

Aufgrund umfangreicher Abstimmungsarbeiten war eine fristgerechte Vorlage nicht möglich.

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stefan Jagel, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Sofie Langmeier, die BA-Geschäftsstelle Ost, die BA-Geschäftsstelle Süd, das Referat für Klima- und Umweltschutz sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00231, „Waldfriedhof - Radlerlaubnis vom Lorettoplatz zur Graubündner Straße“, aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern am 22.07.2021 wird nicht gefolgt. Sie ist damit satzungsgemäß erledigt.
2. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01728 und 14-20 / E 02405, „Elektrofahrtdienst im Waldfriedhof - Alter Teil“, aus den Bürgerversammlungen des Stadtbezirkes 7 - Sendling-Westpark am 10.10.2017 sowie am 22.11.20218 sind umgesetzt. Sie sind damit satzungsgemäß erledigt.
3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01097, „Elektrofahrzeuge auf Friedhöfen“, aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 wird nicht gefolgt. Sie ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Gesundheitsreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Gesundheitsreferat, SFM
An die BA-Geschäftsstelle West
An die BA-Geschäftsstelle Süd
An das RKU

z.K.

Am.....